

MARKTGEMEINDE TULBING

Polit. Bezirk: Tulln

Land: Niederösterreich

Ifd.Nr. 22

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

Sitzung

des

GEMEINDERATES

**am Dienstag, dem 19. November 2019, um 19.00 Uhr
im Amtshaus Katzelsdorf, Hauptplatz 1**

Beginn: 19.00 Uhr**Ende:** 21.00 Uhr**Anwesend sind:**

Bgm. KR Thomas Buder

Vbgm. Anna Haider

GGR Thomas Rizzi

GR Michael Gattinger

GR KommR Frank Bläuel

GGR Karl Bachmayr

GR Norbert Kvasnicka

GR Wolfgang Wegscheider

GR Dr. Renate Hofmann

GR Josef Donhauser

GR Ing. Gerald Egger

GR Peter Gesperger

GR Ulrike Lackinger

GR Ing. Franz Fertl

GR Harald Hornung

GR Brigitte Potetz

GR Elfriede Birke

GR Gabriela Steiner

GR DI Thomas Hampejs

Entschuldigt:

GGR KommR Heinz Knoll

GGR Christian Gruber

Außerdem anwesend:

Ing. Roland Schlederer, Friedl Schultheis, Christina Eireiner, Christoph Enke, Natascha Barath (bis 20.10 Uhr), Rainer Barath (bis 20.10 Uhr), Manuela Bruckner (ab 19.05 Uhr), Manfred Brunner (ab 19.05 Uhr), Hannelore Pascher (ab 19.09 Uhr bis 20.10 Uhr)

Vorsitzender: Bürgermeister KR Thomas Buder**Schriftführer:** AL Monika Gattinger

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentlich:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2019
2. Beschlussfassung 9. Änderung des Flächenwidmungsplans
3. Beschlussfassung 1. Änderung Teilbebauungsplan
4. Beschlussfassung Auftragserteilung Radwegherstellung
5. Grundstücksangelegenheit
6. Neue Straßenbezeichnung
7. Heizkostenzuschuss 2019/2020
8. Bestellung eines Anordnungsbefugten

Nicht öffentlich:

1. Personal

Niederschrift:

Bgm. KR Thomas Buder begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde. Von 21 Gemeinderäten sind 19 Gemeinderäte anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Vor Beginn der Sitzung hält Bgm. Buder eine Gedenkminute für den verstorbenen, ehemaligen Gemeinderat Friedl Stastny.

Bgm. Buder hält fest, dass keine Tonbandaufnahmen gemacht werden dürfen.

Nachdem keine Einwände gegen die Tagesordnung vorliegen, liest Bgm. Buder die gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO eingebrachten Dringlichkeitsanträge vor:

Antragsteller GR Dr. Renate Hofmann

„Tätigkeitsbericht Umweltausschuss“

Bgm. Buder verliest den Antrag (*Beilage 1*) und lässt über den Antrag zur Aufnahme in den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung abstimmen.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

Hiermit wird diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt und als TOP 9 im öffentlichen Teil aufgenommen.

Antragsteller Bgm. Thomas Buder

Beschlussfassung Honorarangebot für Verkehrsgutachter

Bgm. Buder verliest den Antrag (*Beilage 2*) und lässt über den Antrag zur Aufnahme in den öffentlichen Teil der heutigen Sitzung abstimmen.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

Hiermit wird diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt und als TOP 10 im öffentlichen Teil aufgenommen.

TOP 1 - Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2019

Das Protokoll wird von den Anwesenden genehmigt.

TOP 2 – Beschlussfassung 9. Änderung des Flächenwidmungsplans

Der Entwurf zur 9. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) der Marktgemeinde Tulbing lag in der Zeit vom 24. Juli bis 4. September 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während der öffentlichen Einsichtnahme sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

1. NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (29. Juli 2019)
2. NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (06. August 2019)
3. Peter Langschwert, LS Logistik + Support e.U. (7. August 2019)
4. DI Dr. Hans Kolar (23. August 2019 + 27. August 2019)
5. Gf GR Komm.-Rat Heinz Knoll (1. September 2019 + 3. September 2019)
6. Daniela Dietrichstein (30. August 2019)
7. Christina Eireiner, BEd, MSc (4. September 2019)

Diese Stellungnahmen zur 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes werden den Gemeinderäten im Detail zur Kenntnis gebracht.

Zu den eingelangten Stellungnahmen wird folgende Beschlussempfehlung abgegeben:

Anpassungen/Berichtigungen des Flächenwidmungsplanes an DKM und an Teilungen / Naturstand (A1, A2)

Die Amtssachverständige (ASV) für Raumordnung und Raumplanung stellt hiezu keine Widersprüche zu den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ ROG 2014 fest.

Inhaltliche Änderungen des Flächenwidmungsplanes

Ad Änderungspunkt 1 (Widmungsgrenze BB-EAB und BB, KG Tulbing)

Ad Änderungspunkt 3 (Korrektur Geb Nr. 9, KG Tulbing)

Ad Änderungspunkt 4 (Öffentliche Verkehrsfläche, KG Katzelsdorf/Dorf)

Die Änderungspunkte (ÄP) 1, 3 und 4 stehen lt. ASV im Einklang mit den Planungsbestimmungen und Zielsetzungen des NÖ ROG 2014.

Laut ASV können die Änderungspunkte 1, 3 und 4 gemäß Entwurf beschlossen werden.

Für den ÄP 4 liegt jedoch aktuell ein, zwischen Grundeigentümer und Gemeinde abgestimmter Teilungsentwurf (siehe Anlage), vor. Lt. Teilungsentwurf ist eine Reduzierung der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche gegenüber dem FWP-Entwurf vorgesehen. **Es wird daher empfohlen, den ÄP 4 (Vö-Widmung) gemäß Teilungsentwurf zu beschließen.**

Die Änderungspunkte 1 und 3 können gemäß Entwurf beschlossen werden.

Ad Änderungspunkt 2 (Widmung Grünland - Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle, KG Tulbing)

Die ASV verweist auf den Besprechungstermin in der Gemeinde am 1. August 2019. Sie fordert für die Beurteilung möglicher Eignungszonen für Hofstellen eine umfassende Auseinandersetzung mit den Zielsetzungen der Gemeinde im Rahmen des örtlichen Entwicklungskonzepts. Gleichzeitig sind entsprechende Begleitmaßnahmen auf Ebene des Flächenwidmungsplanes umzusetzen.

Dem Gutachten der Abt. RU7 entsprechend wird empfohlen, den Änderungspunkt 2 im Rahmen der 9. Änderung FWP nicht zu beschließen.

Im Zuge der geplanten Weiterbearbeitung des Entwurfs zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Tulbing soll der Themenbereich „Eignungszonen für Hofstellen“ umfassend behandelt werden. Damit einhergehende Begleitmaßnahmen (z.B. Festlegung von Grünland-Freiflächen) wären im Flächenwidmungsplan umzusetzen.

Ad Änderungspunkt 5 (Widmung Bauland Wohngebiet, Ungarkreuzgasse, KG Tulbing)

Die Amtssachverständige weist darauf hin, dass im Zuge der Neuerlassung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordwest im Bereich der Ungarkreuzgasse die lineare Siedlungsgrenze Richtung Süden verschoben wurde, um in einem Bereich mit vorhandener technischer Infrastruktur die Bebauung der zweiten Straßenseite zu ermöglichen.

Nach Prüfung der widmungsrelevanten Aspekte stellt die ASV fest, dass die geplante Neuwidmung von Bauland Wohngebiet im Einklang mit Zielsetzungen des NÖ ROG 2014 steht. Ihre Schlussfolgerung basiert auch auf der Information, dass geeignete Verträge hinsichtlich der Themen Hangwasser und Verfügbarkeit abgeschlossen werden.

Zu diesem Änderungspunkt ist die Stellungnahme „D. Dietrichstein“ eingelangt (Bedenken gegen Umwidmung - Hangwasser; vgl. Kapitel O). Hiezu wird auf die inhaltliche Überprüfung des von Hrn. DI Eggenfellner erstellten Privatgutachtens durch Büro ZT DI Kurt Pfeiller (siehe Anlage) hingewiesen.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Baulandsicherungsvertrag vom Eigentümer bereits unterschrieben vorliegt. Die privatrechtliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und dem Liegenschaftseigentümer bezüglich Ableitung der Hangwässer wird dahingehend ergänzt, dass bei Punkt IV) ausdrücklich festgehalten wird, dass die Bebauung nur mit Einfamilienhäuser und nicht mit großvolumigen Bauten gestattet ist.

Seitens der Ortsplanerin wird darauf hingewiesen, dass der ÄP 5 (Ungarkreuzgasse) vom Gemeinderat beschlossen werden kann, sofern zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geeignete Verträge betreffend schadlose Abfuhr der Hangwässer und Verfügbarkeit unterfertigt vorliegen. Diese sind vorhanden.

Wortmeldung von GR Wegscheider hinsichtlich Funktionalität des Schlammfanges beim Einlaufgitter
Verantwortlichkeit / Haftpflichtversicherung?

Bürgermeister: Verantwortung trägt Liegenschaftseigentümer.

Ad Änderungspunkt 6 (Widmung Bauland Wohngebiet, Gerichtsgasse, KG Katzelsdorf/Zeil)

Die Amtssachverständige weist darauf hin, dass im Zuge der Neuerlassung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (Reg ROP) Wien Umland Nordwest im Bereich der Gerichtsgasse die lineare Siedlungsgrenze Richtung Süden verschoben wurde, um in einem Bereich mit vorhandener technischer Infrastruktur die Bebauung der zweiten Straßenseite zu ermöglichen.

Die ASV stellt fest, dass die geplante Neuwidmung von Bauland Wohngebiet im Wesentlichen im Einklang mit den verbindlichen Planungsbestimmungen und Zielsetzungen des NÖ ROG 2014 steht. Dabei wird angenommen, dass die Verfügbarkeit der Fläche bei der Beschlussfassung sichergestellt ist (geplanter Ankauf durch Gemeinde). Für eine abschließende Beurteilung sei noch abzuklären, in welcher Form eine funktionsgerechte Verkehrserschließung (Engstelle im Bereich des unbebauten Grundstücks Nr. 337/1, KG Katzelsdorf/Zeil) sichergestellt werden kann.

Hinsichtlich Ausführungen zum Reg ROP wird von der Ortsplanerin festgehalten, dass im ggst. Bereich lt. Reg ROP (lineare Siedlungsgrenze) schon seit langer Zeit und nicht erst seit der letzten Novellierung des Reg ROP die Möglichkeit einer Baulanderweiterung gegeben war und ist.

Betreffend Verkehrerschließung wird festgestellt, dass im Abschnitt des o.a. Grundstücks das öffentliche Gut lt. digitaler Katastralmappe eine geringe Breite zwischen rd. 3,2 und rd. 3,9 m aufweist, an Ort und Stelle jedoch ist eine Straßenbreite von rd. 7,8 m (Asphaltband rd. 6 m) gegeben. Weiters ist das geplante Erweiterungsgebiet, das für die Errichtung von Einfamilienhäusern (geringer zusätzlicher Verkehr) vorgesehen ist, über zwei Zufahrtsmöglichkeiten erreichbar. Die Verkehrserschließung wird daher als ausreichend eingestuft. Nach telefonischer Abstimmung mit dem Vertreter der Abt. RU1 wird empfohlen, dass dieser Straßenabschnitt widmungstechnisch bei der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplans überarbeitet wird. Ergänzend wird von der Ortsplanerin darauf hingewiesen, dass als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des § 4 Z 26 NÖ Bauordnung 2014 „eine im Flächenwidmungsplan gewidmete Verkehrsfläche für den fließenden oder ruhenden Verkehr der Gemeinde“ definiert wird, „deren konkrete Abgrenzung - selbst bei einer digitalen Darstellung des Flächenwidmungsplanes - erst durch Straßenfluchtlinien (Z 29) im genauen Verlauf festgelegt wird“.

Die Gemeinde plant gegenüber dem Entwurf zur 9. Änderung FWP, die östlich des geplanten Baulandes gewidmete öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von 8,5 m auszuweisen (dzt. rd. 4,8 m lt. DKM/FWP).

Der Nachweis der Verfügbarkeit des Umwidmungsareals liegt vor Beschlussfassung unterfertigt vor. Weitere Ausführungen und Themen zum Änderungspunkt 6 sind im Kapitel 0 und 0 und die zusammenfassende Beschlussempfehlung unter Kapitel 0 zu finden.

Ad Änderungspunkt 7 (Umwidmung von Grünland Gärtnerei in Bauland Wohngebiet und Grünland-Grünürtel, Gärtnerei, KG Katzelsdorf/Zeil)

Die Motivation der Gemeinde, dieses im Zentrum von Katzelsdorf gelegene Areal in Bauland umzuwidmen, ist lt. ASV aus raumordnungsfachlicher Sicht nachvollziehbar. Es sind jedoch für die geplante Umwidmung folgende Vorfragen abzuklären:

Verkehrerschließung: die möglichen Erschließungsvarianten sind im Detail auszuarbeiten und hinsichtlich Realisierbarkeit zu prüfen und mit den zuständigen Stellen (WLV, WA3) abzuklären (Umbau der Brücke unter Berücksichtigung des HQ100 Abflussbereichs; verkehrliche Anbindung von Norden)

Baulandabgrenzung: die ASV empfiehlt vor der Umwidmung zu prüfen, ob durch Hochwasserschutzmaßnahmen (lokal oder in der Nachbargemeinde) eine Verbesserung der Abflusssituation herbeigeführt werden könnte. In diesem Fall könnte für den gesamten Bereich eine neue Bewertung und Abgrenzung des Wohnbaulandes erfolgen.

Entsprechend Gutachten der Abt. RU7 soll der Änderungspunkt 7 vorerst nicht beschlossen werden. Es sind noch etwaige Hochwasserschutzmaßnahmen (lokal oder in der Nachbargemeinde) zu prüfen und Details betreffend Verkehrerschließung (funktionsgerechte Verkehrsanbindung, Brückenbauwerk, etc.) zu erarbeiten und mit den zuständigen Abteilungen abzustimmen. Dabei soll die Lage des Änderungsbereichs innerhalb des geschlossenen Ortsgebietes (vgl. §15 Abs. 3 Z.4 NÖ ROG 2014), wonach eine Baulandwidmung im HQ100-Gebiet grundsätzlich nicht völlig ausgeschlossen ist, auch in die Bewertung und Abgrenzung des Wohngebietes bzw. Wohnbaulandes eingehen.

Gutachten zur 9. Änderung des Raumordnungsprogrammes, Abteilung BD1-Naturschutz

Der ASV bezieht sich in seinem Gutachten vorrangig auf die beiden Baulanderweiterungen (ÄP 5 und 6), da die Charakteristik der restlichen Änderungspunkte und Anpassungen hinsichtlich raumordnungsrelevanter Naturschutzfragen unbedeutend sei.

Aufgrund der intensiv landwirtschaftlichen Überprägung der beiden Umwidmungsareale und der Lage am Ortsrand können nennenswerte ökologische Auswirkungen auf Erhaltungs- und Entwicklungsziele der bestehenden Schutzkategorien weitgehend sicher ausgeschlossen werden. Eine gewisse Restunsicherheit besteht hinsichtlich des Feldhamsters. Im Zuge des Lokalausgleichs konnte er keine Hinweise auf ein Hamstervorkommen finden (allerdings stichprobenartige Erhebung). Die agrarische Nutzung dürfte jedoch zu intensiv sein, um ein nennenswertes Vorkommen des Feldhamsters im Umwidmungsbereich zu ermöglichen. Die Beanspruchung der vorgesehenen Areale als Bauland (ÄP 5 und 6) sollte sich aber keinesfalls auf die Bestandsituation des Feldhamsters im Bereich des Tullnerfeldes auswirken.

Weiters sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf den Erholungswert, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft bzw. den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten (Ortsrand, Intensiväcker) zu erwarten.

Zusammenfassend teilt der ASV für Naturschutz in seinem Gutachten mit, dass im Sinne des gestellten Beweisthemas durch die vorgelegte 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Erheblichkeit abgeleitet werden kann, die einen Versagungsgrund oder einen Anpassungsbedarf begründen würde.

Hinsichtlich **Änderungspunkt 6 (Gerichtsgasse)** liegen eine Mail bzw. eine Stellungnahme von Gf GR Komm.-Rat Knoll hinsichtlich eines möglichen Vorkommens von Feldhamstern und zwei Schreiben der Abt. RU5-Naturschutz des Amtes der Landesregierung (siehe Anlagen) vor. Gemäß Gutachten der Abt. BD1-Naturschutz und der Schreiben der Abt. RU5 könnte der Änderungspunkt 6 gemäß Entwurf beschlossen werden. Die Abt. RU5 hat die Stellungnahme der Abt. BD1-N als ausreichend beurteilt. Bei zukünftig geplanten Bauvorhaben sind lt. Abt. RU5 für Maßnahmen auf den betreffenden Grundstücken entsprechende Vorkehrungen zu treffen, sodass keine Auswirkungen auf den Lebensraum / die Population

der Hamster in Tullnerfeld bzw. Tulbing zu befürchten sind. Vor etwaigen Bauvorhaben sind die aktuellen Lebensraumverhältnisse des Hamsters durch Fachkundige zu erheben und zu beurteilen. Die Gemeinde hat sich trotz der positiven Beurteilung der geplanten Baulandwidmung durch die o.a. Naturschutz-Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung entschieden, eine Untersuchung in Hinblick auf ein mögliches Vorkommen dieser streng geschützten Tierart zu beauftragen. Aus der vorliegenden gutachtlichen Stellungnahme vom Büro Land in Sicht (siehe Anlage) geht hervor, dass auf dem Umwidmungsareal (Teilfläche des Grundstücks Nr. 642, Katzelsdorf/Zeil) keine Feldhamstervorkommen (Baue) festzustellen waren. Auf der unmittelbaren Nachbarparzelle im Westen, also im seit langer Zeit gewidmeten Bauland, ist ein Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters zu bestätigen. Da die Ackerfläche und jedenfalls deren Randbereiche als Nahrungsfläche des Feldhamsters dienen, ist im Zusammenhang mit der ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes ein Eingriffstatbestand gem. NÖ Naturschutzgesetz idGF zu begründen. Aus fachlicher Sicht erscheint es allerdings möglich, durch die aufgezeigten Begleitmaßnahmen zu einer Harmonisierung der ggst. Baulandwidmung mit den Schutzzielen für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters beizutragen (siehe Kapitel 5 „Lebensraumschutzmaßnahmen“ der beiliegenden gutachtlichen Stellungnahme). Lt. Auskunft der Gemeinde soll entsprechend der im Gutachten formulierten (widmungstechnischen) Empfehlung ein Grüngürtel in einer Breite von 5 m zwischen westlich gewidmetem und geplantem Wohngebiet als Puffer ausgewiesen werden. Es wird seitens der Ortsplanerin festgehalten, dass der Vertreter der Abt. BD1-Naturschutz hier keine Ggü-Festlegung eingefordert hat, jedoch, wie die Abt. RU5-Naturschutz auf die erforderliche Beurteilung in Hinblick auf die Vorgaben des § 18 NÖ Naturschutzgesetzes 2000 vor etwaigen Bauvorhaben hinweist. Als weitere Begleitmaßnahme (siehe Kapitel 5 „Lebensraumschutzmaßnahmen“ der beiliegenden gutachtlichen Stellungnahme) soll entlang der nördlichen Grenze des geplanten Baulandes ein naturhafter Pufferstreifen etabliert werden. Laut Auskunft der Gemeinde soll eine Fläche in einer Breite von 3 m von der Gemeinde gepachtet und als naturhafter Wiesenstreifen ausgeführt werden. Auf die weiteren vom Büro Land in Sicht geforderten Maßnahmen (wie Durchgängigkeit für Kleintiere, Evaluierung vor Baueinrichtung, etc.) ist beim Verkauf der Grundstücke hinzuweisen und bei den einzelnen Bauvorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

Zusammenfassend wird zum Änderungspunkt 6 (Gerichtsgasse) aus widmungstechnischer Sicht empfohlen, den Entwurf zur 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes dahingehend abzuändern und zu beschließen, dass zwischen westlich gewidmetem und dem geplanten Wohngebiet die Widmung Grünland Grüngürtel Pufferzone (Ggü-PUZ) in einer Breite von 5 m festgelegt und am östlichen Rand des geplanten Baulandes die gewidmete öffentliche Verkehrsfläche auf 8,5 m verbreitert wird. Auf das Vorliegen eines geeigneten Vertrages betreffend Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wird hingewiesen. Diese sind vorhanden.

Seitens der Ortsplanerin wird hinsichtlich Änderungspunkt 5 (Ungarkreuzgasse) festgestellt, dass hiezu ebenfalls keine negative Begutachtung durch die Abt. BD1-Naturschutz vorliegt. Weiters liegt zu diesem Änderungsbereich keine Meldung einer Sichtung eines Feldhamsters vor, weshalb die Gemeinde keine Untersuchung beauftragt hat.

Seitens der Ortsplanerin wird zusammenfassend darauf hingewiesen, dass der Änderungspunkt 5 (Ungarkreuzgasse) vom Gemeinderat beschlossen werden kann, sofern zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geeignete Verträge betreffend schadlose Abfuhr der Hangwässer und Verfügbarkeit unterfertigt vorliegen. Diese sind vorhanden.

Schreiben zur 9. Änderung des Raumordnungsprogrammes, Abteilung RU1

Der Vertreter der Abt. RU1 hat das Gutachten der Abt. BD1 zur Kenntnisnahme übermittelt. Das Gutachten der Abt. RU7 hat er mit folgendem Hinweis übermittelt:

ad Änderungspunkt 2

Die Grundlagen für die Widmung Grünland - Land- und forstwirtschaftliche Hofstelle sind für das anhängige Verfahren nicht ausreichend und somit ist diese geplante Maßnahme nicht genehmigungsfähig.

ad Änderungspunkt 7

Die Grundlagen sind hinsichtlich der Themenbereiche „Verkehrerschließung“ und „Baulandabgrenzung“ noch zu ergänzen.

ad Änderungspunkte 5 und 6

Um die Voraussetzungen und den Änderungsanlass für die Widmung von Bauland zu dokumentieren, sind geeignete Verträge im Rahmen des § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014 mit den Grundstückseigentümern abzuschließen (inkl. Verpflichtung zu Baubeginn innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung; Konventionalstrafe von etwa 25% des Wertes des jeweiligen Grundstückes / Bauplatzes).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass bei Festhalten an negativ begutachteten Widmungsabsichten das raumordnungsfachliche Gutachten sowie das RU1 Schreiben bei einer eventuellen Beschlussfassung im Gemeinderat vollständig und nachweislich zu verlesen sind.

Die hier angeführten Themen und Hinweise wurden bereits ausführlich behandelt.

Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (29. Juli 2019)

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, teilt mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht. Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden. Die Lage und Breite dieser Betreuungsflächen sollen mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) abgestimmt werden.

Da gegen die geplante Änderung grundsätzlich kein Einwand festgestellt wird, wird empfohlen, das Informationsschreiben der Abt. WA1, zur Kenntnis zu nehmen.

NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (06. August 2019)

Das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung, teilt mit, dass im Straßennetz keine aktuellen Projekte vorliegen. Eine Kontaktaufnahme mit der Dienststelle ist daher nicht erforderlich.

Peter Langschwert, LS Logistik + Support e.U. (7. August 2019)

Hr. Langschwert stellt fest, dass seinem Ansuchen aus 2017 in der 9. Änderung FWP entsprochen wird bzw. die Widmungsgrenze auf den ursprünglichen Stand korrigiert wurde. Aufgrund aktueller betrieblicher Planungsvorstellungen formuliert Hr. Langschwert ein neues Anliegen, und zwar die Verschiebung der Widmungsgrenze zwischen BB und BB-EAB° auf seinem Grundstück Nr. 1532/3 auf die südliche Grundstücksgrenze (Ziel: „keine Lärmbeschränkung“).

Die vorliegende Stellungnahme Langschwert bezieht sich zwar auf den Änderungspunkt 1 (Umwidmung von BB-EAB in BB), beinhaltet jedoch ein neues Anliegen, nämlich nunmehr das gesamte Grundstück Nr. 1532/3, KG Tulbing, von BB-EAB° (BB-Emissionsarme Betriebe) in Bauland Betriebsgebiet umzuwidmen. Dieser neue Umwidmungswunsch ist jedoch nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens, somit nicht zu berücksichtigen und wird daher im Zuge dieser Beschlussempfehlung nicht inhaltlich behandelt.

DI Dr. Hans Kolar (23. August 2019 + 27. August 2019)

Hr. Kolar schlägt folgende Auflagen (z.B. Verordnung durch einen Bebauungsplan) für die geplante Baulandfläche in der Gerichtsgasse (Änderungspunkt 6) vor:

- *Beschränkung auf Bauklasse I (zur Sicherstellung einer kleinstrukturierten, offenen Bebauungsform mit geringer Höhenentwicklung)*
- *Sämtliche Voraussetzungen für eine Förderung durch die NÖ Landesregierung für die Errichtung eines Eigenheimes müssen erfüllt sein*
- *Bauzwang und Aufnahme des Hauptwohnsitzes bei Fertigstellung (Grundstück soll nicht als Spekulationsobjekt erworben werden)*

In der zweiten Stellungnahme wird ersucht, den bestehenden Feldweg an der Ostseite des geplanten Baulandes in eine Verkehrsfläche umzuwidmen und eine Einfriedung sowie Sperre dieses Wegstücks zu den dahinterliegenden Feldwegen zu unterbinden. Bei einer Umwidmung und Einfriedung des Feldweges wäre der direkte Weg zwischen Gerichtsgasse und Chorherrnstraße nicht mehr möglich.

Die im Gutachten festgestellte Wegstrecke von 300m zur nächsten Bushaltestelle ist unrichtig. Die Wegstrecke sei doppelt so lang. Öffentlich genutzte Fußwege wurden in der Vergangenheit im Rahmen von Umwidmungen zu Bauland eingefriedet und damit gesperrt, das betrifft u.a. den direkten Weg von der Gerichtsgasse zur nächsten Bushaltestelle.

Hinsichtlich Orts- und Landschaftsbild wird seitens der Ortsplanerin auf die positiven Gutachten bzw. Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung (Abt. BD1-Naturschutz, Abt. RU7, Abt RU1) und auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht - Entwurf (Seite 33) verwiesen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die im Bauverfahren anzuwendenden §§ 54 und 56 NÖ Bauordnung 2014 hingewiesen (Anpassung an den Umgebungsbereich; Schutz des Ortsbildes). Die Erstellung eines Teilbebauungsplanes erscheint für diesen Baulandstreifen daher nicht erforderlich.

Betreffend Bauzwang wird auf den von der Gemeinde geplanten Abschluss eines Vertrags hingewiesen, welcher bei einer Baulandwidmung von der Abt. RU1 gefordert wird.

Der östlich der geplanten Baulandfläche bestehende Feldweg ist bereits als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) gewidmet (also kein Bauland) und soll laut Auskunft der Gemeinde im Zuge der geplanten Beschlussfassung auf eine geplante Straßenbreite von 8,5m abgeändert werden.

Der im Erläuterungsbericht angeführte Einzugsbereich von 300m zur Bushaltestelle stellt den Einzugsradius (Kreis) und nicht die Wegstrecke dar.

Zusammenfassend wird zum Änderungspunkt 6 (Gerichtsgasse) aus widmungstechnischer Sicht empfohlen, den Entwurf zur 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes dahingehend abzuändern und zu beschließen, dass zwischen westlich gewidmetem und dem geplanten Wohngebiet die Widmung Grünland Grüngürtel Pufferzone (Ggü-PUZ) in einer Breite von 5 m festgelegt und am östlichen Rand des geplanten Baulandes die gewidmete öffentliche Verkehrsfläche auf 8,5 m verbreitert wird. Auf das Vorliegen eines geeigneten Vertrages betreffend Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wird hingewiesen. Diese sind vorhanden.

Gf GR Komm.-Rat Heinz Knoll (1. September 2019 + 3. September 2019)

Hr. Knoll teilt in seiner Mail an Hrn. Ing. Klug (und als Kopie an die Abt. RU5 des Amtes der NÖ Landesregierung) mit, dass er von Anrainern informiert wurde, dass in Katzelsdorf zwischen An der Zeil-Gerichtsgasse und Chorherrnstraße (L118) am Ackerland, auf der geplanten umzuwidmenden Fläche, Feldhamster gesichtet wurden. Knoll ersucht um Überprüfung durch Sachverständige, da diese Hamsterart nach seinen Recherchen unter Artenschutz steht. In einer zweiten Mail übermittelt Hr. Knoll mehrere Fotos zum Thema „Feldhamster“.

Siehe Ausführungen betreffend Änderungspunkt 6 im Kapitel 0 (Gutachten Abt. BD1-N)

Zusammenfassend wird zum Änderungspunkt 6 (Gerichtsgasse) aus widmungstechnischer Sicht empfohlen, den Entwurf zur 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes dahingehend abzuändern und zu beschließen, dass zwischen westlich gewidmetem und dem geplanten Wohngebiet die Widmung Grünland Grüngürtel Pufferzone (Ggü-PUZ) in einer Breite von 5 m festgelegt und am östlichen Rand des geplanten Baulandes die gewidmete öffentliche Verkehrsfläche auf 8,5 m verbreitert wird. Auf das Vorliegen eines geeigneten Vertrages betreffend Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wird hingewiesen. Diese sind vorhanden.

Daniela Dietrichstein (30. August 2019)

Fr. Dietrichstein erhebt nach Rücksprache und Befundung mit einem Sachverständigen betreffend Hangwasserableitung im Zuge der Umwidmung Ungarkreuzgasse (Änderungspunkt 5) Bedenken gegen das Projekt. Fachtechnische Einwände sind der gutachterlichen Stellungnahme von SV Dipl.-Ing. Eggenfellner zu entnehmen. Sie ersucht von der geplanten Umwidmung in der Ungarkreuzgasse Abstand zu nehmen. Hiezu wird auf die inhaltliche Überprüfung des von Hrn. DI Eggenfellner erstellten Privatgutachtens durch Büro ZT DI Kurt Pfeiller (siehe Anlage) hingewiesen. Laut Auskunft der Gemeinde erfolgen dazu noch weitere Detailabstimmungen zwischen Gemeindevertreter und Büro ZT DI Kurt Pfeiller. Die Gemeinde plant, die Ergebnisse bzw. Umsetzung von Maßnahmen, etc. mit dem Grundstückseigentümer bis zur Beschlussfassung vertraglich festzulegen.

Seitens der Ortsplanerin wird darauf hingewiesen, dass der ÄP 5 (Ungarkreuzgasse) vom Gemeinderat beschlossen werden kann, sofern zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geeignete Verträge betreffend schadlose Abfuhr der Hangwässer und Verfügbarkeit unterfertigt vorliegen. Diese sind vorhanden.

Christina Eireiner BEd, MSc (4. September 2019)

Fr. Eireiner teilt vorweg mit, dass sie auch eine „Zuagraste“ ist und auch ihr Grundstück früher ein Feld war, und trotzdem stehe sie jetzt den Plänen zur Flächenwidmung kritisch bis ablehnend gegenüber, v.a. aufgrund von ökologischen Aspekten wie dem Klimaschutz.

Eine der wirksamsten Maßnahmen gegen den Klimawandel ist es, unseren Boden zu schützen und Versiegelung zu vermeiden bzw. rückgängig zu machen. Fr. Eireiner lehnt die derzeitigen Pläne zur Flächenwidmung in Tulling aufgrund nachstehender ökologischer Aspekte sowie Klimaschutzgründen ab:

- *Boden als CO₂- und Wasserspeicher:
Versiegelung von Fläche verstärkt den Klimawandel, da CO₂-Speicher verloren gehen und die Fähigkeit des Bodens, Wasser zu speichern, wegfällt.*
- *Verlust von Ackerland:
Schätzungen der Hagelversicherung zufolge, werden durch klimawandelbedingte Produktionsausfälle in der Landwirtschaft zukünftig mehr Produktionsflächen zum Ausgleich der Verluste erforderlich sein. Das Tullnerfeld bietet dafür gute Böden, weshalb der Flächenfraß gestoppt werden soll.*
- *Wasserführende Straßen:
Retentionsgebiete und natürliche Wasserabläufe würden in Zeiten vermehrter Starkregen dringend benötigt und es dürfen keine weiteren Flächen dem Wohnbau geopfert werden.*
- *Ausuferung statt Verdichtung:
Die angeführten Projekte (insbesondere Punkt 5 und 6) führen nicht zu der von ExpertInnen empfohlenen Verdichtung, also dem Bau innerhalb des Ortszentrums.*
- *Zerstörung von bestehenden Lebensräumen:
Erhalt der Artenvielfalt dringend geboten, es soll kein weiterer Lebensraum von Bienen & Co zerstört werden.*
- *Biosphärenpark Wienerwald:
Als Teil des Biosphärenpark Wienerwalds sollte die Gemeinde Wert darauf legen, im Einklang mit der Natur zu agieren.*

Bei der ggst. Stellungnahme handelt es sich teilweise um allgemein gehaltene Inhalte und /oder um Bereiche, die nicht Gegenstand der vorliegenden 9. Änderung des FWP sind. Hinsichtlich räumlich zuordenbarer Themen wird auf die ausführlichen Erläuterungen zum Entwurf und auf die nach dem Auflageverfahren eingeholten Untersuchungen bzw. Informationen hingewiesen (Artenschutz, Hangwasser). Zudem liegen die Begutachtungen zum Entwurf der 9. Änderung FWP durch Sachverständige des Amtes der NÖ Landesregierung vor, aufgrund dessen bei Bedarf ergänzende Erläuterungen erstellt wurden oder Änderungspunkte vorläufig nicht beschlossen werden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass jene Neuwidmungen, die für die Beschlussfassung im November 2019 seitens der Gemeinde geplant sind, im Einklang mit den Zielsetzungen des NÖ ROG 2014 und somit auch mit den ökologischen Aspekten stehen werden.

Wie im Erläuterungsbericht zur 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes bereits dargelegt, will die Marktgemeinde Tulbing ermöglichen, dass ein Angebot für verschiedene Wohnbedürfnisse der Bevölkerung von Tulbing vorhanden ist. Aufgrund der raschen Verwertung der zuletzt gewidmeten Flächen (Am Hauptgraben; dichtere Wohnbebauung) und dem dringenden Bedarf an Grundstücken für Einfamilienhäuser strebt die Marktgemeinde Tulbing die kurzfristige Entwicklung von Flächen für kleinstrukturierte, offene Bauungsformen (z.B. Einfamilienhäuser) an. Die Gemeinde soll so langfristig als Wohnstandort, vor allem auch für ortsansässige junge Leute bzw. junge Familien, attraktiv bleiben. Geeignete Flächen hierfür befinden sich an der Ungarkreuzgasse und der Gerichtsgasse und stellen eine zweiseitige (und damit wirtschaftliche) Nutzung der bestehenden Infrastruktur im direkten Anschluss an die Ortsgebiete dar.

Aus Sicht der Ortsplanerin wird daher empfohlen, diese Stellungnahme nicht zu berücksichtigen und die 9. Änderung FWP in Abänderung gegenüber dem Entwurf gemäß nachstehendem Kapitel 0 zu beschließen.

Zusammenfassende Beschlussempfehlung

Seitens der Ortsplanerin wird empfohlen, die Anpassungen/Berichtigungen (A1; A2) und die Änderungspunkte ÄP 1, 3, 4, 5 und 6 im Zuge der 9. Änderung des ÖROP (Flächenwidmungsplan) unter Berücksichtigung der gutachtlichen Stellungnahmen, ergänzender Erläuterungen und folgender Abänderungen gegenüber dem Entwurf zu beschließen:

- ad ÄP 4 (Öffentliche Verkehrsfläche, Passauerstraße, KG Katzelsdorf/Dorf)
Reduzierung der Länge der Verkehrsfläche gemäß Teilungsentwurf
- ad ÄP 6 (Baulandwidmung Gerichtsgasse, KG Katzelsdorf/Zeil)
Festlegung eines Grüngürtels mit der Zusatzbezeichnung „Pufferzone“ (PUZ) in einer Breite von 5 m am westlichen Teil des geplanten Baulandes
Verbreiterung der gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche östlich des geplanten Baulandes auf 8,5 m

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung müssen geeignete Verträge hinsichtlich der Themen Verfügbarkeit und Hangwasser unterfertigt vorliegen.

ÄP 2 [Landwirtschaftliche Hofstelle] und ÄP 7 [Baulandwidmung (Gärtnerei)] sollen vorerst zurückgestellt, d.h. nicht im November 2019 vom Gemeinderat beschlossen werden.

Wortmeldung von GR Wegscheider: Auf einer Planparie ist irrtümlich noch der Bezirk „Wien-Umgebung“ angeführt. Richtig heißt der angrenzende Bezirk nun „St. Pölten - Land“ Er ersucht um Korrektur der Bezeichnung des angrenzenden Bezirkes.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung liegen geeignete Verträge hinsichtlich der Themen Verfügbarkeit und Hangwasser unterfertigt vor.

Hinsichtlich Umwidmung „Gerichtsgasse“ informiert der Bürgermeister die Gemeinderäte, dass die Gemeinde die Fläche von ca. 8.200m² erwerben möchte und die künftig umgewidmeten 11 Bauplätze an Jungfamilien aus dem Gemeindegebiet kostengünstig weitergeben möchte (Grundstücksvergabe durch die Gemeinde). Der vom „Land-in-Sicht“ geforderte Grünstreifen im Norden der Umwidmungfläche wird auf 25 Jahre vom Eigentümer an die Gemeinde verpachtet – dies wurde ebenso vertraglich festgehalten.

Wortmeldung von GR Hofmann: Kosten für Hamstervorkommen?

Bgm: Gutachten in Höhe von 2.000,00; Kaufpreis des Grüngürtels ca. 20.000,00.

GR Lackinger: Termin für die Weiterbearbeitung des örtl. Entwicklungskonzeptes?

Bgm.: War früher gesetzlich verordnet, derzeit nicht gesetzlich vorgeschrieben. Das Entwicklungskonzept wird im Februar 2020 weiter vorangetrieben. Wenige Ausweitungsmöglichkeiten. Entwicklungsrichtung wegen vorhanden Siedlungsgrenzen lediglich Richtung Norden möglich.

Verordnung

§ 1 Teilbebauungsplan

Auf Grund des § 33 und § 34 Abs. 1 und 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit der Teilbebauungsplan „Am Hauptgraben“ für die KG Tulbing (1. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Bebauungsplanes kreuzweise rot durchgestrichenen Signaturen und Umrandungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G19065/B1 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschlussfassung: Beschlussfassung der 1.Änderung des Teilbebauungsplanes „Am Hauptgraben“ lt. Kundmachung
Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 4 – Beschlussfassung Auftragserteilung Radwegherstellung

Der Bgm. zeigt anhand einer Karte dem Gemeinderat die Strecke des geplanten Radweges. Von der Firma Pittel und Brausewetter liegt ein Angebot für die Radwegherstellung über eine Länge von 1000m in Höhe von 169.933,90 € brutto vor. Dies inkludiert Baustelleneinrichtung, Abtragung der Grasnarbe, ungebundene Tragschicht auf Weg aufbauen, Bitumentragschicht aufbringen. Der asphaltierte Streifen des Radweges wird 3,5 m breit. Geplant ist ein Schranken beim Windschutzgürtel nach dem Brunnen. Von Tulln her wird ebenfalls bei Nitzing ein Schranken gebaut. Die Preise des Angebotes gelten auch für die Stadtgemeinde Tulln und basieren auf der Rahmenvertragsausschreibung. Diese hat ein zweites Angebot eingeholt, welches um ein Vielfaches höher lag. Anfang Dezember soll mit den Asphaltierungsarbeiten begonnen werden. Betrag ist im Budget 2019 enthalten.

Beschlussantrag: Auftragserteilung an die Firma P&B zu oben genannten Bedingungen
Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 5 – Grundstücksangelegenheiten

5.1. Kötler Tulbingerkogel - Abtretung

Für das Grundstück 1255/25 in der KG Tulbing liegt seitens des Vermessungsbüros IKV Vermessung Brunner und Strobl ZT GmbH ein Teilungsplan zur grundbücherlichen Übertragung von 42m² von Gst. Nr. 1255/25 an das Gst.Nr. 1255/7 (Marktgemeinde Tulbing öffentliches Gut) gemäß §§ 15 ff LiegTeilG vor.

KUNDMACHUNG

Das im Teilungsplan GZ 18209 vom 13. September 2019 des Vermessungsbüros Brunner und Strobl ZT GmbH, 3430 Tulln, ausgewiesene Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 42 m² des Gst. Nr. 1255/25, KG Tulbing der EZ 720 wird in das Öffentliches Gut gewidmet und als eigenes Grundstück Nr. 1255/7, EZ 668 der KG Tulbing (Gemeinde Tulbing, öffentliches Gut) zugeschlagen.

Der gegenständliche Teilungsplan liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Teilungsplanes GZ 18209 des Vermessungsbüros Brunner und Strobl, 3430 Tulln, vom 13. September 2019 mit Abtretung von 42 m² in das öffentliche Gut – Straßenverkehrsanlage gemäß Kundmachung beschließen.

Die mit „1“ bezeichnete Teilfläche des Gst. 1255/25, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ 720 im Grundbuch der KG Tulbing 20188 im Ausmaß von 42 m² wird als Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und somit sind die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

5.2. Stadler Chorherrn – Abtretung

Für das Grundstück Nr. 400/2 in der KG Chorherrn liegt seitens des Vermessungsbüros IKV Vermessung Brunner und Strobl ZT GmbH ein Teilungsplan zur grundbücherlichen Übertragung von 22m² von Gst. Nr. 400/2 an das Gst.Nr. 400/4 (Marktgemeinde Tulbing öffentliches Gut) gemäß §§ 13 ff LiegTeilG vor.

Der Bgm. bringt dem GR die Kundmachung zur Kenntnis:

KUNDMACHUNG

Das im Teilungsplan GZ 18264 vom 27. September 2019 des Vermessungsbüros Brunner und Strobl ZT GmbH, 3430 Tulln, ausgewiesene Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 22 m² des Gst. Nr. 400/2, KG Chorherrn der EZ 283 wird in das Öffentlichen Gut gewidmet und als eigenes Grundstück Nr. 400/4, EZ 296 der KG Chorherrn (Gemeinde Tulbing, öffentliches Gut) zugeschlagen.

Der gegenständliche Teilungsplan liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Beschlussantrag: Der Gemeinderat möge die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Teilungsplanes GZ 18264 des Vermessungsbüros Brunner und Strobl, 3430 Tulln, vom 27. September 2019 mit Abtretung von 22 m² in das öffentlichen Gut – Straßenverkehrsanlage gemäß Kundmachung beschließen.

Die mit „1“ bezeichnete Teilfläche des Gst. 400/2, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ 283 im Grundbuch der KG Chorherrn 201112 im Ausmaß von 22 m² wird als Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und somit sind die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Abstimmung: Zustimmung einstimmig

TOP 6 - Neue Straßenbezeichnung

Aufgrund des Bauvorhabens der Wohnbaugenossenschaft „Schönere Zukunft“ ist eine Adresszuteilung nördlich der Königstetterstraße für das Grundstück 1528 (öffentliches Gut) erforderlich. Es wird die neue Straßenbezeichnung „Am Hauptgraben“ vorgeschlagen.

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge die Straßenbezeichnung „Am Hauptgraben“ beschließen.

Abstimmung: Zustimmung

TOP 7 – Heizkostenzuschuss 2019/2020

Da seitens des Amtes der NÖ Landesregierung ein Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2018/2019 in Höhe von € 135,00 gewährt wird, empfiehlt der Gemeindevorstand dem Gemeinderat die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für sozial bedürftige PensionsbezieherInnen ebenfalls in Höhe von € 135,00 durch die Gemeinde zu beschließen. Im Vorjahr gab es 12 BezieherInnen.

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge den Heizkostenzuschuss in Höhe von 135,00 € beschließen.

Abstimmung: einstimmig

TOP 8 – Bestellung eines Anordnungsbefugten

Der GR soll die Kundmachung vom 10. Dezember 2010 dahingehend ergänzen, dass gem. §76 Abs.3 der Gemeindeordnung 1973 das Anordnungsrecht vom Bürgermeister bis zu einem Auszahlungsbetrag in Höhe von 400,00 € an Ing. Roland Schlederer unter seiner Verantwortung übertragen wird.

Beschlussantrag: der Gemeinderat möge folgende Anordnungsbefugnis beschließen

Abstimmung: einstimmig

TOP 9 – Tätigkeitsbericht Umweltausschuss

Fr. GR Hofmann zieht den Dringlichkeitsantrag zurück, da der Vorsitzende des Umweltausschusses für die Sitzung entschuldigt ist. Sie wird den Punkt in der nächsten GR-Sitzung wieder vorbringen.

TOP 10 – Beschlussfassung Honorarangebot für Verkehrsgutachter

Am Freitag, dem 15. November 2019 fand eine Sitzung des Raumordnungs- und Verkehrsausschusses statt.

GR Thomas Hampejs erklärt, dass in der Gemeinderatssitzung vom 19.3.2019 ein Wechsel der Ausschusmitglieder im Verkehrsausschuss bekanntgegeben wurde (DI Thomas Hamejs statt GGR Knoll). Trotz dieser Meldung wurde er vom Obmann des Verkehrsausschusses GGR Rizzi nicht zur Ausschusssitzung geladen.

Die anwesenden Mitglieder im Verkehrsausschuss der Sitzung vom 15.11.2019 empfehlen dem Gemeinderat für die Planung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen ein „Verkehrsplanungsbüro“ zu beauftragen.

Erläuterung zur Beschlussfassung: Die Marktgemeinde Tulbing plant einen Bürgerinformationsabend zum Thema Verkehrsberuhigung zu veranstalten. Das vorliegende Angebot beinhaltet die Vorbereitung und Teilnahme bei dieser Veranstaltung. Die Leistungen umfassen:

- Datenerhebung
- Analyse der bestehenden Situation
- Darstellung der Daten und Vorbereitung der Präsentation
- Präsentation beim Bürgerinformationsabend

Kosten des Honorarangebotes (Snizek + Partner VerkehrsplanungGmbH): 5.160,00€ brutto
Bgm. Buder: Planer von Gde Königstetten.

GGR Rizzi: -30er-Zone im gesamten Gemeindegebiet in Abstimmung mit BH. Voraussetzungen Verkehrsmessungen. Bauliche Maßnahmen müssen gemacht werden. Parkordnungen sind vorgegeben. Optische Einengungen, Schwellen bei Kreuzungen. Bewusstseinsbildung. Farbliche Kennzeichnung. Im Gemeindegebiet wurden viele Messungen durchgeführt. Blindmessung in der Eichengasse: Durchschnittsgeschwindigkeit 32 km/h.

Hofmann: Feststellung in den letzten Messungen, dass es nur wenige betrifft. Beispiel Augasse: Hier kann gar nicht schnell gefahren werden.

Bgm: Empfehlungen des Ausschusses. Daten der Geschwindigkeitsmessungen von Gemeinde liegen vor.

Firma braucht Auftrag, dass Geräte aufgestellt werden, Auswertung gemeinsam mit den Daten der Gemeinde.

Haider: konstruktiv und sachlich gearbeitet von den Mitgliedern des Ausschusses. Knoll hat sich vor Beginn der Sitzung entfernt, da der Bgm. nicht anwesend war.

Wenn Daten vorhanden, wieder Sitzung des Ausschusses. Abstimmung des Termins in der 2. Dezemberhälfte.

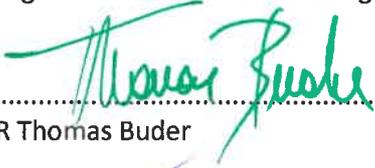
Beschlussantrag: der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an oben genannte Firma beschließen

Abstimmung: einstimmig

Protokoll der GR-Sitzung (22) vom 19. November 2019

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.50 Uhr

Genehmigt in der Gemeinderatsitzung am 10.12.2019


.....

Bgm. KR Thomas Buder


.....

Vbgm. Anna Haider


.....

i.V. GR Ulrike Lackner


.....

GR Dr. Renate Hofmann


.....

GR Peter Gesperger


.....

Monika Gattinger (Schriftführer)

①

Gemeinderätin Oberstudienrätin Dr. Renate Hofmann

Dringlichkeitsantrag gem. §46 Abs. 3 NÖ GO zur Gemeinderatssitzung vom
19.11.2019

Betrifft: Tätigkeitsbericht Umweltausschuss

Ich ersuche um einen Tätigkeitsbericht des Umweltausschusses. Ausschüsse dienen dazu Vorschläge für den Gemeinderat vorzubereiten. Es gibt genug Themen in der Gemeinde, die zu bearbeiten wären (Förderung für Photovoltaikanlagen wurde heuer bereits im Sommer ausgeschöpft, Vorschläge zur E-Mobilität, Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu Thema...), der Umweltausschuss wird dazu jedoch nicht initiativ.

GR Dr. Renate Hofmann

Handwritten signature of Dr. Renate Hofmann in black ink.

2

Bgm. Thomas Buder

Betrifft:

Gemeinderatsitzung 19. November 2019

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ GO

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in den öffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung:

Beschlussfassung Honorarangebot für Verkehrsgutachter

Begründung:

Am Freitag, dem 15. November 2019 fand eine Sitzung des Raumordnungs- und Verkehrsausschusses statt. Die Mitglieder des Ausschusses empfehlen dem Gemeinderat für die Planung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen ein „Verkehrsplanungsbüro“ zu beauftragen.

Erläuterung zur Beschlussfassung: Die Marktgemeinde Tulbing plant einen Bürgerinformationsabend zum Thema Verkehrsberuhigung zu veranstalten. Das vorliegende Angebot beinhaltet die Vorbereitung und Teilnahme bei dieser Veranstaltung. Die Leistungen umfassen:

- Datenerhebung
- Analyse der bestehenden Situation
- Darstellung der Daten und Vorbereitung der Präsentation
- Präsentation beim Bürgerinformationsabend

Kosten des Honorarangebotes (Snizek + Partner VerkehrsplanungsGmbH): **5.160,00€ brutto**



Bgm. Thomas Buder

Tulbing, 19. November 2019